



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Beckum“ der Stadt Beckum
2	Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege
3	Einladung zur Sitzung des Rates am 25. September 2012

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Beckum“ der Stadt Beckum**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Beckum“ festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2011

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Beckum“ der Stadt Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung:

Betriebsergebnis	144.974,29 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	108.755,73 €
Jahresüberschuss	105.956,02 €

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva	4.851.369,68 €
Passiva	4.851.369,68 €

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 105.956,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 27. August 2012 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Betriebe Beckum. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. März 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfungen nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“ sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“ sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung.

lung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27. August 2012

GPA NRW
Im Auftrag
gezeichnet
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss 2011 mit Lagebericht kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rat der Stadt Beckum (voraussichtlich spätestens im Juli 2013) im Bürgerbüro im Rathaus Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, sowie im Bürgerbüro im Rathaus Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Beckum, den 31. August 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 5. September 2012 folgende Richtlinien beschlossen:

„Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

Vom 5. September 2012

Inhalt:

Präambel	4
1 Rechtsgrundlagen	4
2 Leistungen der Kindertagespflege	4
3 Grundsätze der Förderung	4
4 Fördervoraussetzungen.....	4
5 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	5
5.1 Persönliche Voraussetzungen	6
5.2 Formale Voraussetzungen.....	6
5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege.....	6
5.4 Qualifizierung	7
6 Großtagespflegestelle	7
6.1 Definition	7
6.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen	7
6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten.....	8
6.4 Fachliche Ausgestaltung	8
7 Vergütung.....	8
7.1 Anspruchsvoraussetzungen	8
7.2 Bestandteile der Vergütung	8
7.3 Geldleistung	8
7.3.1 Zahlungszeitraum.....	9
7.3.2 Auszahlung der Geldleistung.....	9
7.3.3 Vertragszeiten	9
7.4 Versicherungen	10
7.4.1 Unfallversicherung.....	10
7.4.2 Rentenversicherung	10
7.4.3 Krankenversicherung.....	10
7.4.4 Pflegeversicherung.....	10
7.4.5 Auszahlung der Erstattung	10
8 Verfahren	10
9 Elternbeitrag.....	10
10 Inkrafttreten	10

Präambel

Die Stadt Beckum erbringt für ihre Einwohner(innen) Leistungen der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung. Sie richtet sich insbesondere an Kinder in den ersten 3 Lebensjahren. Die Kindertagespflege wird durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen betreut, erbracht. Durch diese Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum geregelt.

Für die von den Eltern zu zahlenden Kostenbeiträge zur Kindertagespflege gilt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung). Eltern im Sinne dieser Richtlinien umfasst auch andere Personensorgeberberechtigte oder Erziehungsberechtigte, soweit sie Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

1 Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buches (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG NRW) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

- SGB VIII: §§ 22, 23, 24, 24 a in Verbindung mit § 90 SGB VIII
- § 43 SGB VIII in Verbindung mit AG – KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- KiBiz: §§ 1 bis 4, § 13, § 17

2 Leistungen der Kindertagespflege

- (1) Folgende Leistungen werden durch die Stadt Beckum in Kooperation dem Mütterzentrum Beckum e. V. erbracht:
 - Die Information und Beratung von Eltern.
 - Die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht von den Eltern benannt wird.
 - Die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.
- (2) Folgende Leistungen werden ausschließlich durch die Stadt Beckum vorgenommen:
 - Die Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen.
 - Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz.
 - Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.
- (3) Die Ausbildung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen erfolgen durch den Mütterzentrum Beckum e. V.

3 Grundsätze der Förderung

(§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz)

- (1) Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung. Sie hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll:
 - die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes unterstützen,
 - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - die Erziehung und Bildung in der Familie ergänzen und
 - Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.
- (2) Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter 3 Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall ergänzend Kindertagespflege angeboten werden.

4 Fördervoraussetzungen

(§ 24 SGB VIII)

- (1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für Kinder unter 1 Jahr sind die

Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II die zentralen Kriterien für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege. Daneben werden auch solche Kinder einbezogen, die wegen ihrer besonders belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen. Die Stadt Beckum entscheidet, in welchen Fällen die Förderung in Kindertagespflege für das Wohl des unter 1-jährigen Kindes geeignet und erforderlich ist.

Folgende Nachweise müssen für die Genehmigung erbracht werden:

- Bescheinigung über die Arbeitszeiten des Arbeitgebers oder Schul- bzw. Studienbescheinigungen,
 - Vorlage der Eingliederungsvereinbarung eines Jobcenters,
 - Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, die bei jedem Termin neu ausgestellt wird.
- (2) Die von der Stadt Beckum geprüften und/oder vermittelten Kindertagespflegeverhältnisse werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, finanziell gefördert. Die Gewährung der Vergütung (siehe Abschnitt 8 dieser Richtlinien) an unterhaltspflichtige Personen (zum Beispiel Großeltern) erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann, wenn diese aufgrund der Betreuung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis aufgeben haben.
- (3) Die Betreuungszeit soll mindestens 10 Wochenstunden betragen. Die Dauer der Kindertagespflege soll 3 Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen. Bei einer ergänzenden Betreuung zu einer Kindertageseinrichtung oder zur offenen Ganztagschule (OGS) ist eine Betreuungszeit von mindestens 5 Wochenstunden ausreichend. Über abweichende Betreuungsregelungen entscheidet die Stadt Beckum.

5 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

- (1) Die Ausübung der Kindertagespflege laut § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Geeigneten Personen wird auf Antrag eine Kindertagespflegerlaubnis für längstens 5 Jahre erteilt.
- (2) Geeignet sind Personen, die die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Eltern und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege haben. Soweit sie nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans besitzen.
- (3) Die Stadt Beckum stellt die Eignung von Kindertagespflegepersonen fest. Bei der Prüfung berücksichtigt sie die in den Abschnitten 6.1 und 6.2 dieser Richtlinien genannten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI) enthalten. Die Eignungsfeststellung unterliegt der Überprüfung.
- (4) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die Beratungsstelle des Mütterzentrum Beckum e. V. unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind.
- (5) Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann unter Einhaltung der Rahmenbedingungen laut Abschnitt 6.3 dieser Richtlinien bei Verhinderung einer anderen Kindertagespflegeperson vertretungsweise bis zu 2 Kinder zusätzlich über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, jedoch nicht länger als 4 Wochen betreuen (Vertretungsperson). Die Vertretungsperson beteiligt die Beratungsstelle des Mütterzentrum Beckum e. V. vor Beginn der Vertretung.
- (6) Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, sorgt die Stadt Beckum für die Vertretung. Muss die Stadt Beckum für die Vertretung sorgen, ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens

8 Wochen vorher durch die ständige Kindertagespflegeperson anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen zu treffen und die Eingewöhnungszeit zu planen.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Personen, die eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson anstreben, sollen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

Die Person

- besitzt mindestens den Hauptschulabschluss (10. Klasse),
- hat das 21. Lebensjahr vollendet,
- hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt,
- hat eine positive Grundhaltung zu Kindern, die durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt und einer gewaltfreien Erziehungsvorstellung zum Ausdruck kommt,
- ist zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung bereit,
- hat Erfahrungen im Umgang mit Kindern,
- verfügt über soziale und kommunikative Kompetenzen wie zum Beispiel Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,
- ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen,
- kann die Bedürfnisse der Kindertagespflegekinder und der eigenen Familie in Einklang bringen,
- verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an,
- arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen,
- ist zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens bereit,
- hat ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen,
- beabsichtigt eine längerfristige Ausübung der Kindertagespflege,
- ist zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen bereit,
- ist psychisch und physisch belastbar; es gibt keine medizinische Gründe (zum Beispiel Suchterkrankungen, psychische Krankheiten), die gegen die Arbeit mit Kindern sprechen,
- lebt in einem unterstützenden und stabilen familiären Rahmen bezogen auf den/die mögliche(n) Partner(in) der Kindertagespflegeperson sowie eigene Kinder,
- verfügt über Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, die einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung von Kindern gewährleisten,
- hat während der Kindertagespflegetätigkeit keinen Bedarf an Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII; eventuell in der Vergangenheit beanspruchte Hilfe zur Erziehung ist positiv beendet; ausgenommen sind Hilfen nach § 35 a SGB VIII; hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

5.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung legen Antragsteller(innen) folgende Unterlagen vor:

- a) Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis
- b) Tabellarischer Lebenslauf
- c) Nachweis über die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson
- d) Nachweis über die Teilnahme am Kurs Erste-Hilfe am Kind
- e) Bescheinigung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die nicht Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung beziehungsweise deren positiven Beendigung.
- f) Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
- g) Ärztliche Bescheinigung, dass medizinische Gründe einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht entgegenstehen.
- h) Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für jede im Haushalt lebende volljährige Person. Das Führungszeugnis muss alle 5 Jahre aktualisiert werden.

5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollen folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

- die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder,
- die Räume sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet; die Räume sind rauchfrei; im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten,
- die Ausstattung mit altersentsprechendem Beschäftigungs- und Spielmaterial für jedes Kind ist ausreichend vorhanden und in gutem Zustand,
- ein eigener Garten ist vorhanden oder ein Spielplatz oder Park ist gut erreichbar,
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt,
- die Ernährung ist ausgewogen, gesund und auf die kindlichen Bedürfnisse abgestimmt,
- ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung,
- für jedes Kind unter 3 Jahren ist ein eigener Schlafplatz vorhanden,
- bei Schulkindbetreuung stehen altersangemessene Arbeitsplätze zur Verfügung,
- der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert,
- ein Verbandkasten nach DIN 13157 "Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten C" ist vorhanden.

5.4 Qualifizierung

- (1) Kursteilnehmer(innen) werden unter Berücksichtigung des Lehrplans „Das DJI-Curriculum – Fortbildung von Tagespflegepersonen“ des Deutschen Jugendinstitut e. V. (Herausgeber) entlang des bundesweit fachlich akzeptierten Standards von 160 Unterrichtseinheiten nach dem „Qualifizierungsprofil Kindertagespflege“ der Stadt Beckum durch den Mütterzentrum Beckum e. V. zu Kindertagespflegepersonen qualifiziert
- (2) Die Qualifizierung erfolgt kostenlos.
- (3) Die Kursteilnehmer(innen) verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von 3 Jahren Kindertagespflegeplätze bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens 2 Plätze zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht erfolgt, sind die Kosten der Qualifizierung von den Kursteilnehmer(inne)n an die Stadt Beckum zu erstatten. Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der 3 Jahresfrist beendet wird. Abweichende Regelungen hiervon sind im Einzelfall möglich.
- (4) Die Teilnahme an Weiterbildungen in der Kindertagespflege mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 3 Jahren sowie die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind alle 2 Jahre sind Voraussetzung für die Verlängerung der Kindertagespflegeerlaubnis.
- (5) Die Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungen sowie über die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise führen zur Nichtverlängerung oder Rücknahme der Pflegeerlaubnis.

6 Großtagespflegestelle

6.1 Definition

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und bis zu 9 Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen (Großtagespflegestelle). Zumindest 1 Kindertagespflegeperson soll in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (bis zu 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen. Vor allem bei der Altersgruppe der 0 bis 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Kindertagespflegezeit haben.

6.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Alle Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle müssen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI-Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens einer Kindertagespflegeperson wird empfohlen.

6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- (1) Die Großtagespflege kann in angemietetem oder nicht privat genutztem, geeignetem Wohnraum stattfinden. Der Wohnraum ist geeignet, wenn er den Anforderungen des Abschnitts 6.3 dieser Richtlinien entspricht. Bevorzugt soll sich der Wohnraum im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Eine Beteiligung der Gesundheits- und Baurechtsbehörde ist erforderlich.
- (2) Soll die Kindertagespflege in einer Kindertageseinrichtung stattfinden, ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu beteiligen.

6.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle legen die beteiligten Kindertagespflegepersonen der Stadt Beckum im Rahmen der Eignungsprüfung ein pädagogisches Konzept vor. In dem Konzept müssen auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden. Inhalte des Konzeptes sollen zum Beispiel Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Alter der Kinder, zeitliches Angebot, möglicher Tagesablauf und Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson sein. Darüber hinaus legen die beteiligten Kindertagespflegepersonen ein Finanzierungskonzept vor, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

7 Vergütung

7.1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflegepersonen, die von der Stadt Beckum oder dem Mütterzentrum Beckum e. V. vermittelt werden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum eine Vergütung nach den Kriterien des § 23 Absätze 2 und 2 a SGB VIII.
- (2) Der Anspruch auf die Vergütung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Eltern bei der Stadt Beckum zu stellen. Der Antrag ist von den Eltern und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.

7.2 Bestandteile der Vergütung

- (1) Die Vergütung beinhaltet:
 - a) Eine angemessene Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes.
 - b) Die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abgeschlossen worden ist.
 - c) Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson.
 - d) Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Die Vergütung unterliegt der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, eigenständig Veranlagungen beim Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorzunehmen.

7.3 Geldleistung

- (1) Die Geldleistung nach Abschnitt 7.2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinien bemisst sich am nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach folgender Tabelle:

Geldleistung Kindertagespflege

Wochenstunden	Pauschale		
	Grundqualifikation	Aufbauqualifikation	Langzeitqualifikation
10	164,84 €	185,44 €	206,05 €
12,5	206,05 €	231,80 €	257,56 €
15	247,25 €	278,16 €	309,07 €
17,5	288,46 €	324,52 €	360,58 €
20	329,67 €	370,88 €	412,09 €

Wochen- stunden	Pauschale		
	Grundqualifikation	Aufbauqualifikation	Langzeitqualifikation
22,5	370,88 €	417,24 €	463,60 €
25	412,09 €	463,60 €	515,11 €
27,5	453,30 €	509,96 €	566,62 €
30	494,51 €	556,32 €	618,14 €
32,5	535,72 €	602,68 €	669,65 €
35	576,93 €	649,04 €	721,16 €
37,5	618,14 €	695,40 €	772,67 €
40	659,34 €	741,76 €	824,18 €
42,5	700,55 €	788,12 €	875,69 €
45	741,76 €	834,48 €	927,20 €

- (2) Bei Kindertagespflegezeiten unter 10 Wochenstunden und über 45 Wochenstunden pro Woche erfolgt die Vergütung anteilig.
- (3) Bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird der monatliche Kindertagespflegeumfang zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über einen Zeitraum von 4 Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf der Basis einer Stundenabrechnung.
- (4) Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.
- (5) In Anlehnung an die Regelung des § 19 Absatz 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5 Prozent zum 1. August eines Jahres, erstmals zum 1. August 2014.

7.3.1 Zahlungszeitraum

- (1) Der Anspruch auf die monatliche Pauschale besteht für die Dauer des Kindertagespflegeverhältnisses. Er beginnt frühestens ab dem Datum der Antragstellung. Beginnt das Kindertagespflegeverhältnis nicht am 1. eines Monats, verringert sich der Anspruch für diesen Monat für jeden Kalendertag um 1/30 der pauschalierten Geldleistung.
- (2) Der Beginn und die Dauer des Kindertagespflegeverhältnisses werden mittels Bescheid durch die Stadt Beckum festgesetzt.
- (3) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses der schriftlichen Kündigung durch die Eltern. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Die Stadt Beckum ist unverzüglich schriftlich über die Beendigung zu informieren.
- (4) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kindertagespflegeverhältnis endet für diese Kinder am 31. Juli des Jahres, indem sie das 3. Lebensjahr bis zum 31. Oktober vollendet haben werden.

7.3.2 Auszahlung der Geldleistung

Die erste Auszahlung der Geldleistung erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat zum 1. des Monats im Voraus. Veränderungen sind der Stadt Beckum frühzeitig – mindestens 4 Wochen vor Eintritt der Änderung – schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Pauschalen angepasst.

7.3.3 Vertragszeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson stellt die vertraglich mit Eltern vereinbarten Kindertagespflegezeiten sicher. Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Kindertagespflegezeit nicht selbst sicherstellen kann, organisiert sie eine geeignete Vertretungsperson (siehe Abschnitt 6 Absatz 5 dieser Richtlinien).
- (2) Die Vertretungsperson weist ihre Eignung durch Vorlage einer gültigen Kindertagespflegeerlaubnis bei der Stadt Beckum nach.

- (3) Die Eltern, die Kindertagespflegeperson und die Vertretungsperson erklären rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Vertretung, schriftlich gegenüber der Stadt Beckum ihr Einverständnis zu der Vertretung.
- (4) Die Vertretungsperson wird direkt von der Stadt Beckum vergütet. Es erfolgt eine entsprechende Kürzung der Vergütung bei der Kindertagespflegeperson.

7.4 Versicherungen

Kindertagespflegepersonen sind unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet sich bei Sozialversicherungsträgern anzumelden beziehungsweise können sich privat versichern. Die nachgewiesenen angemessenen Beiträge zu diesen Versicherungen werden von der Stadt Beckum wie folgt erstattet.

7.4.1 Unfallversicherung

Die selbstständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden. Die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Jahres kein Kindertagespflegeverhältnis, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Beiträge.

7.4.2 Rentenversicherung

- (1) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 400 € beträgt. Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden durch die Stadt Beckum hälftig erstattet.
- (2) Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 400 € können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen wird die Hälfte des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

7.4.3 Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst versichern. Erstattet werden 50 Prozent eines angemessenen Beitrages. Angemessen ist der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientiert.

7.4.4 Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst versichern. Erstattet werden 50 Prozent eines angemessenen Beitrages. Angemessen ist der Regelbeitrag für die gesetzliche Pflegeversicherung oder der Beitrag für eine private Pflegeversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

7.4.5 Auszahlung der Erstattung

Die Stadt Beckum zahlt die Erstattung der Versicherungsbeiträge auf schriftlichen Antrag aus. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger oder privaten Versicherungen und Zahlungsnachweise sind dem Antrag beizufügen.

8 Verfahren

Soweit im Einzelnen nichts Anderes festgelegt ist, sind für die schriftlichen Anträge und Mitteilungen an die Stadt Beckum Formulare zu verwenden. Die Formulare werden bei der Stadt Beckum und beim Mütterzentrum Beckum e. V. bereitgehalten. Die Formulare stehen auch unter www.beckum.de/kindertagespflege.html zum herunterladen bereit.

9 Elternbeitrag

Eltern müssen einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zahlen. Die Höhe dieses Elternbeitrages richtet sich nach der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung.

10 Inkrafttreten

- (1) Die Abschnitte 1 bis 7 und 9 dieser Richtlinien treten zum 1. Januar 2013 in Kraft. Der Abschnitt 8 dieser Richtlinien tritt zum 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Die bisherigen Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege treten bis auf die Abschnitte 4 bis 7, die am 31. Juli 2013 außer Kraft treten, am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Lfd. Nr. 3**Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Dienstag, dem 25. September 2012, um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

TagesordnungÖffentlicher Teil:

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds, Herrn Stefan König
2. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
3. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 5. Juli 2012 – öffentlicher Teil –
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Mögliche Errichtung einer Sekundarschule im Ortsteil Beckum zum Beginn des Schuljahres 2013/14, Auftrag zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen und ggf. Sicherstellung der rechtzeitigen Antragsstellung bei der Bezirksregierung Münster
Vorlage: 2012/0141
6. Kooperationsüberlegungen der Energieversorgung Oelde GmbH und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
Auswahl einer zu prüfenden Kooperationsvariante
Vorlage: 2012/0142
7. Organisationsform des Abwasserbetriebes der Stadt Beckum
Vorlage: 2012/0079/2
8. Europäisches Zertifizierungs- und Qualitätsmanagement European Energy Award®
Beschluss über das energiepolitische Arbeitsprogramm
Vorlage: 2012/0134
9. Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)
Vorlage: 2012/0116
10. Aufhebung des Sperrvermerks über die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Beschaffung eines Löschfahrzeug HLF 20/16
Vorlage: 2012/0144
11. Mitgliedschaft im Netzwerk Innenstadt NRW
Vorlage: 2012/0121
12. Durchführung einer Einwohnerversammlung zur geplanten Errichtung eines Vollsortimenters (Edeka-Markt) im Ortsteil Neubeckum
Vorlage: 2012/0140
13. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Obere Brede / Tuttenbrock"
Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2012/0135

14. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil C "Gewerbegebiet Steinbrink"
Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2012/0136
15. Organisation der Abfallwirtschaft
- 15.1. Übertragung von Sammlung und Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie
Altmetall auf den Kreis Warendorf
Vorlage: 2012/0126
- 15.2. Übernahme von Sammlung und Transport von schadstoffhaltigen Abfällen durch den Kreis
Warendorf
Vorlage: 2012/0127
16. Neufassung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft
Vorlage: 2012/0128
17. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen
und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum
Vorlage: 2012/0132
18. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum
Vorlage: 2012/0114
19. Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung
Vorlage: 2012/0118
20. Nachbesetzung im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie im Schul-, Kul-
tur- und Sportausschuss
Vorlage: 2012/0148
21. Anfragen

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 5. Juli 2012 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 2012/0143
4. Bericht
Vorlage: 2012/0105/1
5. Anfragen

Beckum, den 13. September 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz